



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

Nr.13

Jahrgang 2016

4. August 2016

INHALT

Tag		Seite
12.07.2016	Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung (Wahlordnung) der Technischen Universität Clausthal (1.13.11)	207
27.06.2016	Änderung der Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Technischen Universität Clausthal (1.16.10)	210
12.07.2016	Wechsel des Instituts für Elektrochemie von der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau in die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (1.33.14)	211
12.07.2016	Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Clausthal (6.60.51)	212

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

1.13.11 Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung (Wahlordnung) der Technischen Universität Clausthal vom 12. Juli 2016

Der Senat der Technischen Universität Clausthal hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 folgende Ordnung gem. § 41 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 2 NHG beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl der ersten Promovierendenvertretung der Technischen Universität Clausthal.

**§ 2
Zusammensetzung und Amtszeit**

(1) Die erste Promovierendenvertretung der Technischen Universität Clausthal besteht aus je einem Mitglied und einer Stellvertretung pro Fakultät.

(2) Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter. Es gilt § 6 Abs. 3.

(3) Die Amtszeit der ersten Promovierendenvertretung läuft bis 31. März 2018.

**§ 3
Wahlberechtigung**

(1) Wählen und gewählt werden können die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, welche in das Wählerverzeichnis der Promovierendenvertretung eingetragen sind. Dabei bilden alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden einer Fakultät jeweils einen Wahlbereich.

(2) Das Wählerverzeichnis wird bei der jeweiligen Fakultät geführt.

(3) Das Wählerverzeichnis wird zwei Wochen vor der Wahlversammlung geschlossen und dem Wahlamt unverzüglich übermittelt.

**§ 4
Wahlversammlungen**

(1) Für die Wahl der Promovierendenvertretung wird eine Wahlversammlung durchgeführt.

(2) Die erste Wahlversammlung wird vom hauptberuflichen Vizepräsidenten einberufen.

(3) Die Ladung zur Wahlversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung enthält:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung,
- die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlamt einzulegen, sowie
- die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 1).

§ 5 Wahlleitung

Die Wahlleitung übernimmt der hauptberufliche Vizepräsident. Soweit nicht besonders geregelt, werden die Aufgaben der Wahlleitung durch das Wahlamt der Technischen Universität Clausthal ausgeführt. Zur Durchführung der Wahl kann die Wahlleitung für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer bestellen. Alle Fakultäten der Technischen Universität Clausthal sind verpflichtet, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu benennen.

§ 6 Wahlsystem

(1) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden von den im jeweiligen Wahlbereich wahlberechtigten Doktorandinnen und Doktoranden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Es findet Personenwahl statt. Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung in der Wahlversammlung zu geben.

(3) Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlbereich die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.

§ 7 Wahlhandlung

(1) Wahlvorschläge für die Mitglieder der Promovierendenvertretung sind bis zwei Wochen vor der Wahlversammlung beim Wahlamt schriftlich einzureichen. Eine Kandidatur ist nur für diejenige Fakultät möglich, in welcher die Kandidatin oder der Kandidat als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurde. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben zu erklären, dass sie im Fall der Wahl das Mandat annehmen. Ist eine vorgeschlagene Kandidatin oder ein vorgeschlagener Kandi-

dat nicht anwesend, so muss diese Erklärung schriftlich der Wahlleitung vorliegen.

(2) Die Fakultäten stellen sicher, dass nur stimmberechtigte Doktorandinnen und Doktoranden am Wahlvorgang teilnehmen.

(3) Briefwahl findet statt. Das Nähere regelt das Wahlamt.

(4) Die Wahlleitung entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es abschließend bekannt. Sie entscheidet über Wahleinsprüche.

(5) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu erstellen.

§ 8 Ergänzende Vorschriften

In Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Wahlordnung entscheidet die Wahlleitung. Für Regelungslücken gilt die Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Beschlussfassung im Senat am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt der Universität zu veröffentlichen.

**1.16.10 Änderung der Geschäftsordnung für den Hochschulrat der
Technischen Universität Clausthal
Vom 27. Juni 2016**

Beschluss des Hochschulrats der Technischen Universität Clausthal vom 27. Juni 2016.

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Technischen Universität Clausthal vom 21. Mai 2010 (Mitt. TUC 2010, Seite 103) wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 2 wird folgender Absatz 2 eingeführt:
 - a.) (2) Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.
 - b.) Absatz 2 wird Absatz 3

- 2.) § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Hochschulrats und die an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied oder beratendes Mitglied des Hochschulrats fort.“

- 3.) In § 5 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

- 4.) In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Hochschulrats,“ die Worte „die beratenden Mitglieder“ eingefügt.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Hochschulrat der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Sie ist im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu veröffentlichen.

**1.33.14 Wechsel des Instituts für Elektrochemie von der Fakultät für
Mathematik/Informatik und Maschinenbau in die Fakultät für Natur-
und Materialwissenschaften
Vom 12. Juli 2016**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) und 4 b) NHG folgenden Beschluss gefasst:

Auf Vorschlag der Dekanate der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau beschließt das Präsidium den Wechsel des Instituts für Elektrochemie von der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau in die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 (1. Oktober 2016).

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG folgenden Beschluss gefasst:

Der Senat stimmt dem Wechsel des Instituts für Elektrochemie von der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau in die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 (1. Oktober 2016) zu.

**6.60.51 Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Clausthal
Vom 12. Juli 2016**

Der Senat der TU Clausthal hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 die Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Clausthal beschlossen.

Präambel

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die inhaltliche Ausgestaltung der Promotion, das Promotionsrecht und die Definition fakultätsspezifischer Standards obliegen den Fakultäten. Die Promotionsverfahren werden weiterhin durch die gemeinsame Promotionsordnung der Fakultäten der Technischen Universität Clausthal geregelt.

Die Graduiertenakademie der TU Clausthal wird die bereits bewährten Einrichtungen für Promovierende in einer Struktur zusammenführen und für die Promovierenden aller Fakultäten ausbauen. Sie unterstützt damit alle Promovierende der TU Clausthal in ihrer fach- und fakultätsübergreifenden Entwicklung.

**§ 1
Ziele und Aufgaben**

(1) Die Graduiertenakademie der TU Clausthal fördert fach- und fakultätsübergreifend die Qualität von Promotionen als wichtiger Teil der Forschungsaktivitäten an der TU Clausthal. Sie steigert die Attraktivität einer Promotion an der TU Clausthal und positioniert damit die TU Clausthal im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Die Graduiertenakademie gewährleistet im Zusammenwirken mit den Fakultäten, den bestehenden Promotionskollegs und weiteren Einrichtungen der strukturierten Förderung Standards für die Betreuung von Promovierenden als Rahmenbedingung für eine hohe fachliche Qualität der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und entwickelt diese weiter. Die Graduiertenakademie bietet auch Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Berufspraxis an.

(3) Zu den Aufgaben der Graduiertenakademie gehören insbesondere:

- Die Graduiertenakademie unterstützt die Fakultäten bei einer optimalen Betreuung und Qualifizierung der Promovierenden unter Berücksichtigung der verschiedenen Fächerkulturen und definiert Leitlinien hierzu.
- Die Graduiertenakademie entwickelt und koordiniert ein fachübergreifendes Qualifizierungsangebot. Hierbei werden auch Themen zur Gleichstellung und Vereinbarkeit angemessen berücksichtigt.

- Die Graduiertenakademie unterstützt und berät die Fakultäten bei der Einrichtung von strukturierten Promotionsprogrammen, Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und bei der Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen für Individualpromotionen.
- Die Graduiertenakademie fördert die Internationalisierung der Doktorandenausbildung.
- Die Graduiertenakademie berücksichtigt auch die Belange der externen Promovierenden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Individuelle Mitglieder die Graduiertenakademie sind alle Promovierenden der TU Clausthal. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Verlust des Status als Promovierende oder Promovierender
- b) mit Aushändigung der Promotionsurkunde

(2) Institutionelle Mitglieder der Graduiertenakademie sind alle an der TU Clausthal unterstützten Einrichtungen der strukturierten Promovierendenförderung.

(3) Mitglieder der Graduiertenakademie sind darüber hinaus die Mitglieder des Rates nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Ernennung eines neuen Ratsmitgliedes nach § 4 Abs. 1, b)
- b) mit Beendigung der Mitgliedschaft an der TU Clausthal
- c) auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (gem. § 6 Abs. 2 Grundordnung)

(4) Mitglieder der Technischen Universität Clausthal, deren Promotion nicht länger als zwei Jahre zurück liegt, können auf Antrag bei der Geschäftsstelle Mitglied der Graduiertenakademie werden. Die Mitgliedschaft gilt für den Zeitraum von zwei Jahren nach der Promotion befristet.

§ 3 Organe und Struktur der Graduiertenakademie

(1) Die Graduiertenakademie wird von einem Rat der Graduiertenakademie geleitet. Einzelheiten regelt § 4.

(2) Die Graduiertenakademie erhält eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird. Einzelheiten regelt § 5.

§ 4 Rat der Graduiertenakademie

- (1) Dem Rat der Graduiertenakademie gehören als Mitglieder an:
 - a) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Technologietransfer, ohne Stimmrecht. Sie oder er hat den Vorsitz des Rates inne.
 - b) Aus jeder Fakultät je Studienkommission ein vom Fakultätsrat benanntes Mitglied der Hochschullehrergruppe und eine Promovierende oder ein Promovierender, sowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, jeweils mit Stimmrecht.
- (2) Die Amtszeit des Mitglieds der Hochschullehrergruppe und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter beträgt drei Jahre, die der oder des Promovierenden nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Sprecher der institutionellen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 gehören dem Rat der Graduiertenakademie mit beratender Stimme an.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher der Promovierendenvertretung der TU Clausthal gehört dem Rat der Graduiertenakademie mit beratender Stimme an.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenakademie nimmt an den Sitzungen des Rates der Graduiertenakademie mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Rat tagt mindestens einmal im Semester. Die oder der Vorsitzende kann auch zu außerordentlichen Sitzungen einladen. Jedes Mitglied kann unter der Angabe des Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung vorschlagen. Schließen sich mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dem Vorschlag an, so findet eine außerordentliche Sitzung statt.
- (7) Der Rat der Graduiertenakademie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht; im Umlaufverfahren müssen wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben.
- (8) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, hat die oder der Vorsitzende des Rates der Graduiertenakademie das Recht zur Eilentscheidung. Sie oder er informiert den Rat der Graduiertenakademie über die Entscheidung unverzüglich.
- (9) Der Rat der Graduiertenakademie operationalisiert die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3. Zu den Aufgaben des Rates zählen insbesondere:
 - Abstimmung fakultätsübergreifender, vor allem überfachlicher Standards zur Qualitätssicherung der Promotionen an der TU Clausthal,
 - Abstimmung und Weiterentwicklung des Qualifizierungsangebotes der Graduiertenakademie,

- Empfehlungen zur Einrichtung und Fortschreibung strukturierter Promotionsprogramme,
- Überwachung der Qualitätsstandards der Graduiertenakademie, Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung.

§ 5 Geschäftsstelle

(1) Die Graduiertenakademie verfügt über eine Geschäftsstelle, die unter Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Technologietransfer zugeordnet ist.

(2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der Graduiertenakademie,
- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Rates der Graduiertenakademie,
- Beratungs- und Serviceleistungen für Promovierende, im Rahmen der Aufgabengebiete der Graduiertenakademie,
- Vorbereitung und Koordination des fachübergreifenden Qualifizierungsangebotes,
- Beratung und Unterstützung der Fakultäten bei der Beantragung, Einrichtung sowie Planung und Entwicklung von strukturierten Promotionsprogrammen,
- Ausstellung von Dokumenten zur Teilnahme und Qualifizierung im Rahmen der Graduiertenakademie.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.